II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. März 1979

zur Anpassung der dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) zur Verfügung gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits und die überseeischen Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements andererseits

(79/309/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (1), nachstehend „Internes Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4, in der Fassung vom 28. März 1977 (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Salomonen, Tuvalu und Dominica, ehemalige überseeische Länder und Gebiete, die gemäß Beschluß 76/568/EWG (3) mit der Gemeinschaft assoziiert waren, sind unabhängig geworden und haben ihrem Beitritt zum AKP—EWG-Abkommen von Lome, nachstehend „Abkommen" genannt, gemäß Artikel 89 dieses Abkommens beantragt. Der AKP—EWG-Ministerrat hat den betreffenden Anträgen zugestimmt. Mit der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden beim Generalsekretariat des Rates sind diese Staaten somit am 27. September 1978, am 17. Januar 1979 und am 26. Februar 1979 dem Abkommen von Lome beigetreten.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens sind daher die in Artikel 1 Absatz 3a Buchstabe b) des Internen Abkommens für die überseeischen Länder und Gebiete und französischen überseeischen Departements vorgesehenen Beträge herabzusetzen und die in Buchstabe a) dieses Absatzes für die AKP-Staaten vorgesehenen Beträge entsprechend zu erhöhen.

Diese Anpassung ist auf der Grundlage der Beträge des Beschlusses 78/465/EWG (4) vorzunehmen, der die dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Verfügung gestellten Beträge zuletzt nach dem Beitritt von ehemaligen assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten zum Abkommen von Lome angepaßt hat —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 1 Absätze 3a und 3b des Internen Abkommens erhalten folgende Fassung :

„(3a) Vom 26. Februar 1979 an wird der in Absatz 2a vorgesehene Betrag von 3 159,50 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten wie folgt aufgeteilt :

a) 3 067,767 Millionen Europäische Rechnungseinheiten für die AKP-Staaten ; davon

— 3 000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus der in Absatz 3 Buchstabe a) für die ursprünglichen AKP-Staaten anfänglich vorgesehenen Ausstattung,

— 9,50 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem in Absatz 2a vorgesehenen Betrag,

(1) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.
(2) ABl. Nr. L 287 vom 13. 10. 1978, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 39.

— 13 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem Betrag nach Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a) erster Gedankenstrich, eingeführt durch Beschluß 77/155/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Anpassung des Beschlusses 76/568/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1),

— 45,267 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem Betrag, der durch die Beschlüsse 77/156/EWG (2) und 78/464/EWG (3) des Rates zur Anpassung der dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) zur Verfügung gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits und die überseeischen Departements andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Surinam, der Republik der Seychellen, des Komorischen Staates, der Republik Dschibuti, der Salomonen, Tuvalus und Dominicas zum Abkommen von den ÜLG-Mitteln auf die AKP-Mittel übertragen worden ist;

b) 91,733 Millionen Europäische Rechnungseinheiten für die überseeischen Länder und Gebiete sowie die überseeischen französischen Departements aus den in Absatz 3 Buchstaben b) und c) ursprünglich vorgesehenen Beträgen unter Berücksichtigung der Herabsetzung gemäß dem unter Buchstabe a) vierter Gedankenstrich genannten Beschluß.

(3b) a) Der in Absatz 3a Buchstabe a) genannte Betrag für die AKP-Staaten wird wie folgt aufgeteilt:

2 145,182 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,

445,585 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,

27,000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,

380,000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Transfers nach Titel II des Abkommens.

b) Der in Absatz 3a Buchstabe b) genannte Betrag für die überseeischen Länder, Gebiete und Departements wird wie folgt aufgeteilt:

31,692 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,

23,915 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,

4,000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,

12,126 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Reserven,

20,000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Transfers für die Länder und Gebiete gemäß den die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse betreffenden Bestimmungen des Beschlusses.

(1) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1977, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1977, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 37."

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. MONORY